

⁵⁵
55 Schriften
Münz-Mandate etc

Bm

IV. 12⁸ J.

(3,473-479.)

C. P. t. p. 1101.



Nachdem bey Ihro Königl. Majestat in Pohlen ꝛc. und Ehr = Fürstl. Durchl. zu Sachsen ꝛc.

Landes-Regierung angezeigt worden, welchergestalt unter denen in hiesigen Landen
courirrenden Münzen nicht nur die neuerlich geprägten Fürstl. Anhalt-Bernburgischen Acht-Groschen-
Stücken, welche auf der Vorder-Seite ein links lebendes Bildniß mit eingebundenen Haaren, und die
Umschrift: V. FRID. D. G. P. A. DVX S. A. & W. C. ASC. D. B. & S. auf der Rück-Seite
hingegen die Aufschrift: 8. Gute Groschen 1758. und unten den Buchstaben B. zeigen, sondern auch
dergleichen Bernburgische Vier-Groschen-Stücken, auf dem Revers mit denen Worten: VI. einen Tha-
ler und dem Buchstaben B bezeichnet, als beydersits an Schrot und Korn sehr geringhaltig sich hieselbst
einschleichen wolten; und aber dieser denen hiesigen Landes-Einwohnern bey jetzigen ohnehin bedrängten
Zeiten zu noch mehrerem Nachtheil und Verlust gereichenden Einschleppung sothanen schlechten Geldes
ungesäumt vorbeugen zu lassen, die Nothdurfft erfordert:

Als werden obermeldete Fürstl. Anhalt-Bernburgische Münz-Sorten hierdurch gänzlich verurtheilt, und,
daß selbige von niemanden weiter ins Land gebracht, auch weder in Handel und Wandel noch sonst ange-
nommen oder ausgegeben, sondern daraus weggeschafft werden sollen, hiermit jedermänniglich ernstlich anbe-
fohlen; Wornach sich also sämtliche Unterthanen gehorsams zu achten, alles wucherlichen Einwechselns
und andern Mißbrauchs hierunter sich zu enthalten und vor der auf den Contraventions-Fall in denen
bereits vorher emanirten Münz-Mandaten gesetzten Confiscation und andern Strafen zu hüten haben.
Geben zu Dresden, am 23. Octobr. 1758.



Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.



Ms 2219

40



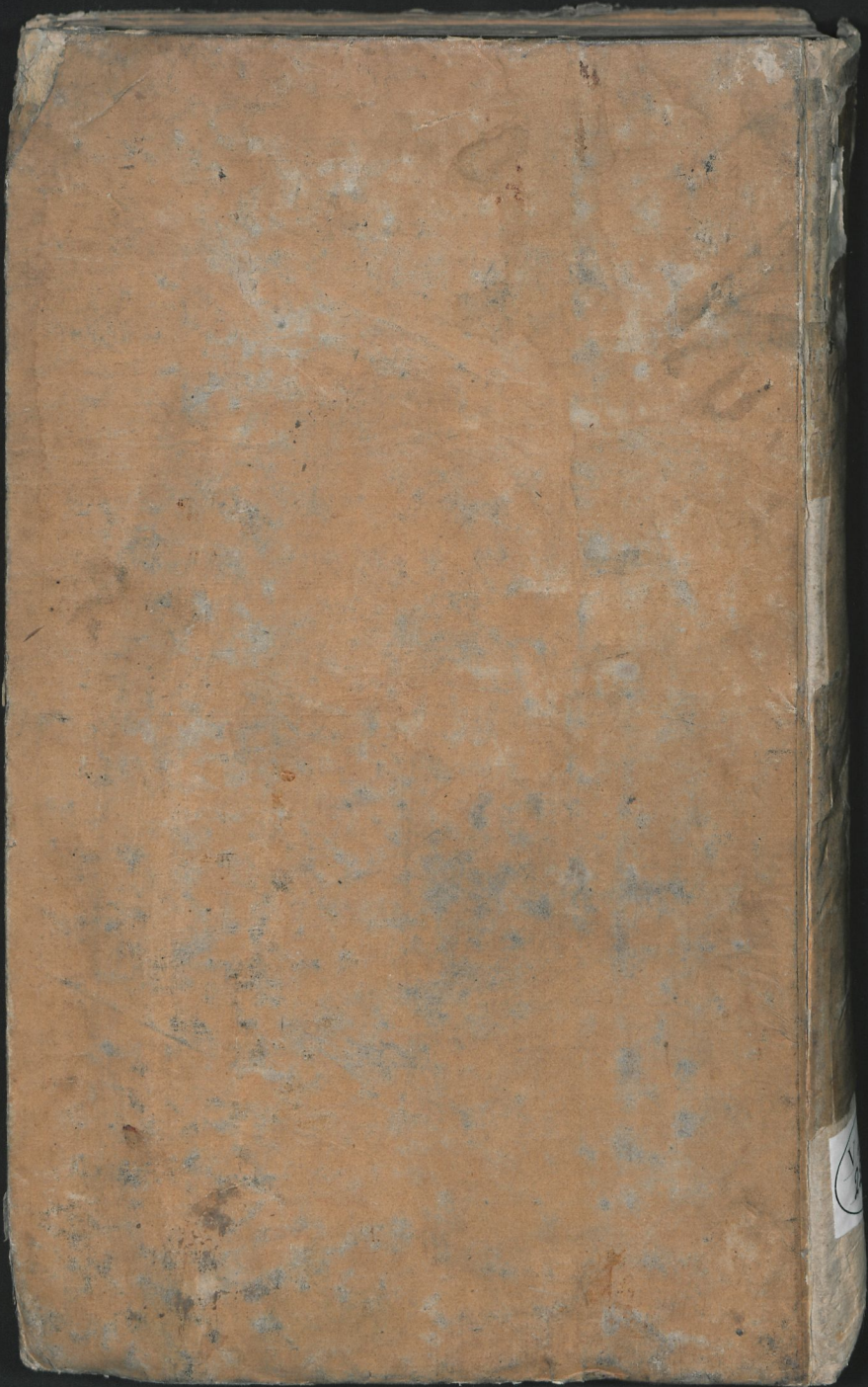
f

IA-70L

VD 18

M. 5.





Nachdem bey Ihro Königl. Majestät in Pohlen ꝛ. und Chur = Fürstl. Durchl. zu Sachsen ꝛ.

Landes-Regierung angezeigt worden, welchergestalt unter denen in hiesigen Landen
en Münzen nicht nur die neuerlich geprägten Fürstl. Anhalt-Bernburgischen Acht-Groschen-
welche auf der Vorder-Seite ein links lebendes Bildniß mit eingebundenen Haaren, und die
V. FRID. D. G. P. A. DVX S. A. & W. C. ASC. D. B. & S. auf der Rück-Seite
die Aufschrift: 8. Gute Groschen 1758. und unten den Buchstaben B. zeigen, sondern auch
Bernburgische Vier-Groschen-Stücken, auf dem Revers mit denen Worten: VI. einen Tha-
m Buchstaben B bezeichnet, als beyderseits an Schrot und Korn sehr geringhaltig sich hieselbst
a wolten; und aber dieser denen hiesigen Landes-Einwohnern bey jetzigen ohnehin bedrängten
noch mehrerem Nachtheil und Verlust gereichenden Einschleppung sothanen schlechten Geldes
vorbeugen zu lassen, die Nothdurfft erfordert:

werden obermeldete Fürstl. Anhalt-Bernburgische Münz-Sorten hierdurch gänzlich verruffen, und,
e von niemanden weiter ins Land gebracht, auch weder in Handel und Wandel noch sonst ange-
oder ausgegeben, sondern daraus weggeschafft werden sollen, hiermit jedermanniglich ernstlich anbe-
Wornach sich also sämtliche Unterthanen gehorsams zu achten, alles wucherlichen Einwechselfns
en Mißbrauchs hierunter sich zu enthalten und vor der auf den Contraventions-Fall in denen
rher emanirten Münz-Mandaten gesetzten Confiscation und andern Strafen zu hüten haben.
Dresden, am 23. Octobr. 1758.

